



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 21. Juni 2023 | 26. Jahrgang | 04/2023

1. Amtliche Bekanntmachungen:

1.1 Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“,

- Strecke(n): Berlin Ostbahnhof – Frankfurt (Oder)
- Streckennummer(n) 6153 von km: 7,180 – 31,665 in der Gemeinde Grünheide (Mark) und in der Stadt Erkner im Landkreis Oder-Spree

einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Reudnitz, Chossewitz, Groß Muckrow, Groß Briesen der Stadt Friedland, in den Gemarkungen Pfaffendorf und Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf, in der Gemarkung Groß Lindow der Gemeinde Groß Lindow (Amt Brieskow-Finkenheerd), in der Gemarkung Grünheide der Gemeinde Grünheide (Mark) und in der Gemarkung Diehlo der Stadt Eisenhüttenstadt im Landkreis Oder-Spree im Bundesland Brandenburg (Geschäftszeichen: 511ppi/097- 300#001)

2

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“,

- Strecke(n): Berlin Ostbahnhof – Frankfurt (Oder)
- Streckennummer(n) 6153 von km: 7,180 – 31,665 in der Gemeinde Grünheide (Mark) und in der Stadt Erkner im Landkreis Oder-Spree

einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Reudnitz, Chossewitz, Groß Muckrow, Groß Briesen der Stadt Friedland, in den Gemarkungen Pfaffendorf und Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf, in der Gemarkung Groß Lindow der Gemeinde Groß Lindow (Amt Brieskow-Finkenheerd), in der Gemarkung Grünheide der Gemeinde Grünheide (Mark) und in der Gemarkung Diehlo der Stadt Eisenhüttenstadt im Landkreis Oder-Spree im Bundesland Brandenburg (Geschäftszeichen: 511ppi/097- 300#001)

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Erweiterung der Gleisanlagen des Bahnhofs Fangschleuse sowie die Umverlegung und Erweiterung der Personenverkehrsanlagen des Bahnhofs zum Gegenstand. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung vier zusätzlicher Gleise mit einer Nutzlänge von jeweils 740 m, eines Lokumfahrgleises sowie vier Lokabstellgleise etwa in Bahn-km 27,9 – 29,5 zwischen der Bundesautobahn 10 (Berliner Ring) und den bisherigen Überholgleisen des Bahnhofes;
- Verschiebung der bisher vorhandenen Überholgleise in östlicher Richtung etwa in Bahn-km 29,7 – 31,1 unter die künftig etwa in Bahn-km 30,6 kreuzende Überführung der Landesstraße 23, die bereits mit Bebauungsplan Nr. 13 (1. Änderung) der Gemeinde Grünheide (Mark) festgesetzt worden ist;
- Herstellung der Anschlussweichen für zwei Gleise der geplanten Werksbahn des benachbarten Tesla-Automobilwerkes (die Werksbahn selbst ist nicht Teil dieses Vorhabens) sowie für das in Parallellage der Werksbahn zu verschiebende Gleis von/nach dem Güterverkehrszentrum (GVZ) Berlin Ost Freienbrink;
- Errichtung zweier neuer Mittelbahnsteige etwa in Bahn-km 28,3 – 28,5 sowie eines Personentunnels etwa in Bahn-km 28,4, der nördlich an das vorhandene Waldwegenetz und südlich an einen durch die Gemeinde Grünheide (Mark) mit Bebauungs-

plan Nr. 60 (derzeit in Aufstellung) geplanten Bahnhofsvorplatz anschließt;

- Errichtung eines Bahnfunkmastes sowie von Modulgebäuden für ein neues elektronisches Stellwerk mit Netzersatzanlage und eine Transformatorübergabestation etwa bei Bahn-km 29,0;
- Anpassung des nördlich und südlich der Bahn benachbarten Wegenetzes.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG vom 02.01.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Grünheide (Mark), Erkner, Friedland, Rietz-Neuendorf, Eisenhüttenstadt und Groß Lindow (Amt Brieskow-Finkenheerd) beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrenleitender Verfügung vom 08.02.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planunterlage Nr. 15

- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 16
- FFH-Vorprüfung, Planunterlage Nr. 17
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 18
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Baulärm, Planunterlage Nr. 19
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Planunterlagen Nr. 8, 21 und 22
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 24
- Bewertung elektromagnetischer Felder (EMF), Planunterlage Nr. 25

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 02.08.2023 in der Stadtverwaltung der Stadt Erkner, Friedrichstraße 06-08, 15537 Erkner, im Foyer während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes: <https://www.eba.bund.de/anhoerungsverfahren>, zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 04.09.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73

Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Ent-

scheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung

der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.

9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutz-hinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

12.06.2023

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner
Herausgeber:
Stadt Erkner: Der Bürgermeister
Satz und Druck:
Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Derzeit kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt. Die Mindestauflage beträgt 2.500 Exemplare.